



## Analyse des Budgetdienstes

### Abgabenänderungsgesetz 2014 (24 d.B.)

#### Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

- Durch die geplanten Maßnahmen sollen im Zeitraum 2014 bis 2018 Mehreinnahmen von rd. 5,4 Mrd. EUR erzielt werden, wovon rd. 3,7 Mrd. EUR auf den Bund, 1,1 Mrd. EUR auf die Länder und 0,6 Mrd. EUR auf die Gemeinden entfallen.
- Diese Mehreinnahmen werden im Jahr 2014 das gesamtstaatliche Defizit um etwa 0,24 % und das Defizit des Bundes um 0,17 % des BIP reduzieren. In den Jahren 2015 bis 2017 liegt die Reduktion des gesamtstaatlichen Defizits zwischen 0,33 % und 0,36 %, die des Bundesdefizits zwischen 0,23 % und 0,25 % des BIP. Ab dem Jahr 2018 sinken die Mehreinnahmen und damit auch die Defizitreduktion wieder leicht.
- Die in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum Abgabenänderungsgesetz 2014 dargestellten finanziellen Auswirkungen sind jedoch nur begrenzt nachvollziehbar und enthalten einige Unklarheiten. Die Schätzungen in der Regierungsvorlage blieben gegenüber dem Begutachtungsentwurf zum Teil unverändert, obwohl es bei manchen Maßnahmen zu substantiellen Änderungen kam (z.B. bei der Einschränkung der steuerlichen Begünstigung freiwilliger Abfertigungen oder der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzzahlungen). Bei wesentlichen Positionen wurden die Grundlagen für die Berechnung des Betrages nicht ausreichend dargelegt (z.B. bei den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen). Lenkungseffekte wurden bei den Einnahmeschätzungen vernachlässigt.
- Eine Verifizierung der Einnahmeschätzungen durch den Budgetdienst würde die Bereitstellung von Datenmaterial und Detailberechnungen der Finanzverwaltung voraussetzen.



- Die geplanten Maßnahmen sollen einen einnahmenseitigen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten. Es handelt sich dabei überwiegend um Steuererhöhungen und Verschärfungen bei Steuerbegünstigungen, jedoch nur sehr beschränkt um Steuerstrukturreformen.
- Etwa die Hälfte der zusätzlichen Einnahmen werden durch die Erhöhung von Verbrauchsteuern erzielt. Der Großteil davon stammt aus der Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Tabaksteuer. Auch Unternehmen und Besserverdienende sind wesentlich betroffen.
- Die Erhöhung von Lenkungsabgaben ist positiv zu bewerten, weil sie zu einer Verschiebung der Konsumstruktur hin zu gesünderen und umweltfreundlicheren Gütern führen soll. Eine Erhöhung dieser Abgaben wurde auch von der EU-Kommission, der OECD und dem WIFO gefordert, allerdings um damit im Gegenzug die Entlastung von Arbeitseinkommen zu finanzieren.
- Die zu erwartenden Verteilungswirkungen sind im Hinblick auf das Gesamtvolumen und die teilweise unterschiedliche Wirkung der Maßnahmen eher gering. Von einzelnen Maßnahmen (z.B. Erhöhung Tabaksteuer) geht eine regressive Wirkung aus. Andere Maßnahmen, wie etwa die Aufhebung der Befristung der Solidarabgabe entfalten eine progressive Wirkung.
- Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Begutachtungsentwurfes des umfangreichen Abgabenänderungsgesetzes ist in eine übersichtliche Ergebnisdarstellung eingeflossen, die die angestrebten Ziele und Maßnahmen nachvollziehbar macht. Eine umfassende Aktualisierung gegenüber dem Begutachtungsentwurf ist jedoch unterblieben und die Ausführungen sind in mehreren Punkten nicht konsistent.

Eine überblicksweise Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 ist dem Annex zu entnehmen.



## Aggregierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 sollen die Steuereinnahmen im Jahr 2014 um rd. 770 Mio. EUR und in den Jahren 2015 bis 2017 um rd. 1,2 Mrd. EUR jährlich steigen. Ab 2018 sollen die Mehreinnahmen durch die geplanten Änderungen leicht auf rd. 1 Mrd. EUR jährlich zurückgehen. Dieser leichte Rückgang ab 2018 hängt vor allem mit dem Auslaufen des Sonderbeitrags zur Stabilitätsabgabe (befristet bis 2017) und dem Auslaufen einer Übergangsregelung bei der Umstellung auf eine Barwertmethode bei der Abzinsung langfristiger Rückstellungen zusammen. Die zusätzlichen Steuereinnahmen des Bundes betragen 2014 rd. 540 Mio. EUR, 2015 bis 2017 rd. 820 Mio. EUR und 2018 rd. 680 Mio. EUR. Der Bundesanteil an den gesamten Einnahmen geht 2018 leicht zurück (von rd. 70 % auf rd. 67 %), was vor allem durch das Auslaufen des Sonderbeitrags zur Stabilitätsabgabe bedingt ist, der eine reine Bundesabgabe darstellt.

In der folgenden Tabelle werden diese aggregierten Werte dargestellt (Zahlen in Mio. EUR).

	2014	2015	2016	2017	2018
Mehreinnahmen Gesamt (in Mio. EUR)	771	1.204	1.186	1.183	1.020
Mehreinnahmen Bund (in Mio. EUR)	542	830	818	816	681
Anteil Bund an Mehreinnahmen (in %)	70,30	68,94	68,97	68,98	66,76

Um den Beitrag zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen, werden in der folgenden Tabelle die Anteile der Mehreinnahmen für den Gesamtstaat und den Bund am prognostizierten nominellen Bruttoinlandsprodukt (gemäß der letzten Mittelfristprognose des WIFO vom November 2013) dargestellt.<sup>1</sup> Der dabei ermittelte Anteil gibt an, um wieviel das Budgetdefizit durch die Mehreinnahmen reduziert wird. Sowohl die Steuerschätzungen als auch die BIP-Prognose sind dabei mit Unsicherheiten behaftet und es wird unterstellt, dass die Steueränderungen keinen Einfluss auf das BIP-Wachstum haben.

<sup>1</sup> Bei den Schätzungen der zusätzlichen Einnahmen des BMF wurden Preissteigerungen offensichtlich nicht berücksichtigt, weil die Werte für die einzelnen Maßnahmen von 2014 bis 2018 weitgehend konstant sind. Bei Erhöhung von Mengenabgaben wie im Fall der Tabaksteuer, Alkoholsteuer und der Schaumweinsteuer spielen Preiserhöhungen tatsächlich keine Rolle, in den meisten anderen Fällen sollte sich eine Erhöhung der Preisniveaus allerdings auf die erwarteten Einnahmen auswirken. Das führt dazu, dass die so ermittelten Anteile der Mehreinnahmen am BIP für 2015 bis 2018 etwas unterschätzt werden.



	2014	2015	2016	2017	2018
BIP nominell (in Mio. EUR)	326.571	338.168	349.799	362.637	375.173
Mehreinnahmen Gesamt (in Mio. EUR)	771	1.204	1.186	1.183	1.020
Anteil Mehreinnahmen Gesamt am BIP (in %)	0,24	0,36	0,34	0,33	0,27
Mehreinnahmen Bund (in Mio. EUR)	542	830	818	816	681
Anteil Mehreinnahmen Bund am BIP (in %)	0,17	0,25	0,23	0,23	0,18

Im Jahr 2014 werden die Mehreinnahmen das gesamtstaatliche Defizit um 0,24 % und das Bundesdefizit um etwa 0,17 % des BIP reduzieren. In den Jahren von 2015 bis 2017 liegt die Reduktion des gesamtstaatlichen Defizits zwischen 0,33 % und 0,36 %, die des Bundesdefizits zwischen 0,23 % und 0,25 % des BIP. 2018 sinkt der Anteil auf 0,27 % bzw. 0,18 % des BIP.

## Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der finanziellen Auswirkungen

Die in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Abgabenänderungsgesetz 2014 dargestellten finanziellen Auswirkungen sind aus Sicht des Budgetdienstes nur begrenzt nachvollziehbar.

### Mangelnde Bereitstellung von Berechnungsgrundlagen

Die ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen sind nicht ausreichend, um die Schätzungen zu plausibilisieren. Häufig wird darauf hingewiesen, dass die Schätzung auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie von Erfahrungswerten gemacht wurde, ohne zu erläutern, welche Daten verwendet wurden und was die zentralen Annahmen sind. Einnamenschätzungen aus steuerlichen Maßnahmen basieren vielfach auf Datenmaterial und Detailberechnungen der Finanzverwaltung, die dem Budgetdienst nicht zur Verfügung stehen. Eine Verifizierung der Einnamenschätzungen des BMF oder eine Risikobewertung wäre ihm daher nur bei einer Offenlegung aller Berechnungsgrundlagen möglich.



## **Vernachlässigung von Lenkungseffekten bei der Steuerschätzung**

Die Erhöhung der Verbrauchsteuern (Tabaksteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, NoVa, Alkohol- und Schaumweinsteuer) wird unter anderem damit begründet, dass davon positive Lenkungseffekte zu erwarten sind (z.B. geringerer Nikotin- und Alkoholkonsum, Ankauf umweltschonenderer Fahrzeuge; siehe Ziel 2 in der WFA). Allerdings werden bei den Steuerschätzungen keine Verhaltensänderungen berücksichtigt. In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen finden sich auch keine Angaben zu den erwarteten Ausweichreaktionen (Ausnahme: Partielle Substitution von Wertpapier- durch Realinvestitionen beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag). Der gewünschte Lenkungseffekt muss bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden, weil sich andernfalls eine Inkonsistenz in den Angaben ergibt.

## **Schätzung der Mehreinnahmen aus Betrugsbekämpfungsmaßnahmen**

Wesentliche Mehreinnahmen von 100 Mio. EUR jährlich werden aus verbesserten Betrugsbekämpfungsmaßnahmen erwartet. Grundlagen für die Berechnung des Betrages wurden nicht dargelegt.

## **Nichtberücksichtigung von Änderungen der Regierungsvorlage gegenüber dem Begutachtungsentwurf**

Die Schätzung der Mehreinzahlungen einiger Maßnahmen blieben in der Regierungsvorlage im Vergleich zum Begutachtungsentwurf unverändert, obwohl die vorgesehenen Einschränkungen deutlich gelockert wurden.

- Im Begutachtungsentwurf war noch eine vollständige Streichung der steuerlichen Begünstigung von Kündigungsentschädigungen und Vergleichszahlungen vorgesehen, die in der Regierungsvorlage weitgehend zurückgenommen wurde. Zusätzlich war im Entwurf vorgesehen, dass die Begünstigung freiwilliger Abfertigungen mit der dreifachen anstatt der neunfachen Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt wird. Da aufgrund der Abschwächung der Maßnahme deutlich weniger Fälle davon betroffen sein dürften, ist es nicht plausibel, dass sich die finanziellen Auswirkungen zwischen Begutachtungsentwurf und Regierungsvorlage nicht unterscheiden (erwartete Mehreinnahmen weiterhin 30 Mio. EUR jährlich).



- Während es ursprünglich bereits zu Einschränkungen der **Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzzahlungen** hätte kommen sollen, wenn die Aufwendungen für Zinsen und Lizenzgebühren von der empfangenen juristischen Person mit nur 15 % oder weniger versteuert werden, wurde diese Grenze nunmehr auf 10 % gesenkt. Es ist nicht plausibel, dass diese Änderung keine Auswirkung auf die erwarteten Mehreinnahmen hat.

### **Fehlende Aufgliederung der Mehreinnahmen im Bereich der Gruppenbesteuerung**

Die Einschränkungen im Bereich der Gruppenbesteuerung bestehen aus mehreren unterschiedlichen Maßnahmen. In der WFA werden die finanziellen Auswirkungen jedoch aggregiert dargestellt. Zusätzlich wird auch noch die finanzielle Auswirkung der Aufhebung der Verlustverrechnungsgrenze miteinbezogen. Die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Maßnahmen ist aus den Unterlagen daher nicht erkennbar, wäre aber für den Gesetzgebungsprozess eine entscheidende Information.

### **Schätzung der Mehreinnahmen bei Ausweitung der Begünstigung von Er- und Ablebensversicherungen**

Obwohl es sich um die Ausweitung einer steuerlichen Begünstigung handelt, erwartet das BMF aus dieser Maßnahme Mehreinnahmen. In der WFA wird lediglich darauf verwiesen, dass ein zusätzliches Prämienvolumen von 250 Mio. EUR unterstellt wird. Um den Nettoeffekt aus dieser Maßnahme ermitteln zu können, müssten die Mehreinnahmen bei der Versicherungssteuer aus zusätzlich abgeschlossenen Verträgen den erhöhten Kosten durch die Ausweitung der Begünstigung gegenübergestellt werden.



## Einschätzung der geplanten Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle aggregiert und summiert die in der WFA ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen über den Gesamtbetrachtungszeitraum 2014 bis 2018 auf, weil dadurch die Gesamtwirkungen und die Verteilung der Belastungen transparenter werden:

Maßnahme	Finanzielle Auswirkung Gesamt 2014 bis 2018	Anteil in %
Erhöhung Tabaksteuer (inkl. Ust - Mehreinnahmen)	1.170	21,8 %
Erhöhung motorbezogene Versicherungssteuer	1.120	20,9 %
Betrugsbekämpfungsmaßnahmen	500	9,3 %
Absetzbarkeit Zinsen und Lizenzzahlungen	400	7,5 %
Erhöhung Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe	370	6,9 %
Begrenzung Absetzbarkeit von Gehaltszahlungen über 500.000 EUR	300	5,6 %
Teilweise Rückgängigmachung GmbH-Reform	295	5,5 %
Erhöhung Schaumwein- und Alkoholsteuer (inkl. Ust - Mehreinnahmen)	280	5,2 %
Abzinsung langfristiger Rückstellungen	280	5,2 %
Anpassung Normverbrauchsabgabe	230	4,3 %
Gruppenbesteuerung und Aufhebung Verlustverrechnungsgrenze	200	3,7 %
Entfall Wertpapiere für investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	150	2,8 %
Aufhebung der Befristung der Solidarabgabe	150	2,8 %
Einschränkung freiwilliger Abfertigungen, Kündigungsentschädigungen und Vergleichssummen	150	2,8 %
KEST-Freiheit und Ermäßigung Versicherungssteuer für über 50-Jährige	50	0,9 %
Erweiterung der beschränkte Steuerpflicht für Zinsen	20	0,4 %
Gesamtsumme Mehreinzahlungen	5.665	105,6 %
Mindereinzahlungen durch Abschaffung Gesellschaftsteuer	-300	-5,6 %
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.365</b>	<b>100 %</b>



Die geplanten Maßnahmen leisten einen einnahmeseitigen Beitrag zur Budgetkonsolidierung. Es handelt sich dabei überwiegend um Steuererhöhungen und Verschärfungen bei Steuerbegünstigungen, jedoch nur sehr beschränkt um Steuerstrukturreformen.

### **Gesamtwirtschaftliche und verteilungspolitische Aspekte**

Den Hauptteil der zusätzlichen Steuerlast von insgesamt 52,2 % tragen die Verbraucher von Tabak und Alkohol sowie von leistungsstarken Autos. Rund ein Drittel der Maßnahmen betrifft Unternehmen, sofern man von Überwälzungsmöglichkeiten absieht. Mittel- bis langfristig ist damit zu rechnen, dass die zusätzliche Belastung der Unternehmen zumindest teilweise an die Konsumenten weitergegeben wird. Während von den Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung und bei der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzzahlungen hauptsächlich größere Unternehmen betroffen sind, betreffen die Verschärfung beim Gewinnfreibetrag und die teilweise Rückgängigmachung der GmbH-Reform eher kleinere und mittlere Unternehmen. Durch die Aufhebung der Befristung der Solidarabgabe, die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen über 500.000 EUR und die Einschränkung der steuerlichen Begünstigung freiwilliger Abfertigungen sind auch Besserverdiener in größerem Ausmaß betroffen.

Die Erhöhung von Lenkungsabgaben ist positiv zu bewerten, weil dadurch gesundheits- und umweltschädigendes Verhalten teurer gemacht wird, was zu einer Verschiebung der Konsumstruktur hin zu gesünderen und umweltfreundlicheren Gütern führen sollte. Auch die EU-Kommission, die OECD und das WIFO forderten in verschiedenen Stellungnahmen eine Erhöhung von Lenkungsabgaben, allerdings um im Gegenzug die Entlastung von Arbeitseinkommen zu finanzieren. Die OECD hat in einer viel beachteten Studie<sup>2</sup> anhand von historischen Daten aus mehreren Ländern untersucht, welche Steuern eher wachstumsfreundlich sind und welche eher nicht. In dieser Studie werden Steuern auf Grund und Boden und auf den Konsum als eher wachstumsfreundlich eingeschätzt. Andererseits wirken Steuern auf das persönliche Einkommen und insbesondere auf die Gewinne von Kapitalgesellschaften eher wachstumshemmend. Demzufolge ist die Erhöhung der Verbrauchsteuern weniger problematisch als die zusätzliche Belastung von Unternehmen, wenn das Wirtschaftswachstum als Maßstab herangezogen wird. Auch vom Volumen der gegenwärtigen Maßnahmen her sind keine allzu gravierenden Wachstumseffekte zu erwarten.

---

<sup>2</sup> Arnold, J. M., Brys, B., Heady, Ch., Johansson, A., Schweltnus, C., Vartia, L.: Tax Policy for Economic Recovery and Growth, Economic Journal, 2011





Die Verteilungswirkungen der geplanten Maßnahmen dürften relativ gering sein. Die Erhöhung der Tabaksteuer und der Alkoholsteuer haben eine regressive Wirkung, weil Personen mit niedrigem Einkommen einen höheren Anteil ihres Einkommens für Tabak und Alkohol ausgeben. Zusätzlich finden sich in einkommensschwächeren Schichten deutlich mehr Raucher.<sup>3</sup> Andererseits sind die Erhöhungen bei der Normverbrauchsabgabe und der motorbezogenen Versicherungssteuer derart gestaltet, dass davon eher höhere Einkommensschichten betroffen sind, weil leistungsstärkere Fahrzeuge und Fahrzeuge mit höherem CO<sub>2</sub>-Ausstoß überdurchschnittlich stark belastet werden, und solche Fahrzeuge häufiger von einkommensstarken Personen konsumiert werden. Eine progressive Wirkung geht auch von der Streichung der Befristung beim Solidarbeitrag und der Einschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Einkommen über 500.000 EUR aus. Auch die Einschränkung der steuerlichen Begünstigung freiwilliger Abfertigungen betrifft ausschließlich Personen mit sehr hohem Einkommen.

## Wirkungsorientierung

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Begutachtungsentwurfes des umfangreichen Abgabenänderungsgesetzes ist in eine übersichtliche Ergebnisdarstellung eingeflossen, die die angestrebten Ziele und Maßnahmen nachvollziehbar macht. Kritisch anzumerken sind jedoch folgende Aspekte:

- Neben finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verursacht das Abgabenänderungsgesetz **vielfältige Auswirkungen** in anderen relevanten Wirkungsdimensionen. In der WFA wird der Versuch unternommen, unterschiedliche Aspekte (z.B. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Unternehmen und auf die Gesamtwirtschaft) darzustellen. Die Ausführungen sind jedoch inhaltlich in mehreren Punkten nicht konsistent. So fehlt beispielsweise bei den Auswirkungen auf die Umwelt eine Beurteilung der Wesentlichkeit bzw. eine Quantifizierung der Auswirkungen, obwohl umweltpolitische Lenkungseffekte als wesentliche Zielsetzung angeführt werden. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen werden als nicht wesentlich qualifiziert, aber deutlich umfangreicher erläutert. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt werden trotz eines entsprechenden Hinweises nicht dargestellt.

---

<sup>3</sup> Vergleiche dazu die Daten aus der Konsumerhebung 2009/2010 und der Österreichischen Gesundheitsbefragung 2006/2007.



- Trotz der knappen Begutachtungsfrist gab es eine Vielzahl von Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf, das umfassende Gesetzesvorhaben wurde inhaltlich in mehreren Punkten überarbeitet. Es sollte transparent nachvollziehbar werden, welche Maßnahmen sich im Vergleich zum Begutachtungsentwurf verändern und welche Auswirkungen damit verbunden sind. Ebenso ist eine umfassende Aktualisierung der WFA der Regierungsvorlage erforderlich.
- **Mangelnde Anpassung der WFA:** Die WFA zur Regierungsvorlage blieb gegenüber jener zum Begutachtungsentwurf in einigen Bereichen unverändert, in denen es noch zu Änderungen kam. So wird etwa in der WFA zur Regierungsvorlage weiter angeführt, dass die steuerliche Begünstigung von Vergleichssummen und Kündigungsentschädigungen nicht mehr möglich ist, obwohl die ursprünglich vorgesehene Streichung dieser Begünstigung weitgehend zurückgenommen wurde. In der WFA zur Regierungsvorlage findet sich auch kein Hinweis auf die Befristung für den Entfall der Wertpapiere als begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, die in die Regierungsvorlage eingefügt wurde. Bei den Abschätzungen der finanziellen Auswirkungen wurden einige Werte nicht adaptiert.
- Das umfassende Gesetzesvorhaben unterstützt **nur teilweise** die Erreichung des Wirkungsziels 1 der Untergliederung 16-Öffentliche Abgaben, einer **einfachen, schlanken und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems**. Häufige Änderungen schränken die Planbarkeit aller betroffenen Akteure ein und verursachen Umstellungskosten. So soll nun etwa die erst im Sommer 2013 beschlossene GmbH Reform teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, der 2010 eingeführt wurde, kommt es bereits zum zweiten Mal zu einer Änderung. Auch bei der Stabilitätsabgabe (eingeführt 2011) und beim Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe (eingeführt 2012) sollen bereits nach relativ kurzer Zeit wieder Änderungen erfolgen.



- Auch die geplante Übergangsregelung bei der **Abzinsung von Rückstellungen**, wonach es bei bereits bestehenden Rückstellungen nur dann zu einer Umstellung auf die neue Berechnungsmethode kommen soll, wenn sich dadurch ein geringerer als der bereits rückgestellte Betrag ergibt, widerspricht dem Wirkungsziel 1 der UG 16-Öffentliche Abgaben nach einer einfachen, schlanken und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems, weil die Vorgehensweise inkonsistent ist und zu einer Verkomplizierung führt.
- Die Mehreinzahlungen durch die Umstellung bei der Abzinsung von Rückstellungen sollen 2018 von 90 auf 10 Mio. EUR zurückgehen. Dies dürfte durch die oben angesprochene Übergangsregelung bedingt sein, die anfangs zu erheblichen Mehreinnahmen führen soll. Aus der WFA geht dies jedoch nicht hervor.



## Annex

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Im Folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen der aktuellen Regierungsvorlage überblicksartig dargestellt. Für Details wird auf die gesetzlichen Begleitmaterialien verwiesen.

- **Erhöhung Verbrauchsteuern:** Etwa die Hälfte der zusätzlichen Einnahmen werden durch Erhöhung von Verbrauchsteuern erzielt. Der Großteil davon stammt von der Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Erhöhung der Tabaksteuer. Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer wird von einem linearen Tarif auf einen progressiven Tarif umgestellt, wodurch die zusätzliche Belastung für leistungsstarke Autos überdurchschnittlich stark ausfällt. Bei der Tabaksteuer soll stufenweise bis 2017 die mengenbezogene Komponente erhöht werden und die wertabhängige Komponente gesenkt werden. Der Steuersatz für Feinschnitttabak soll in zwei Stufen angehoben werden. Um günstige Fabrikate verhältnismäßig stärker zu belasten, wird die mengenabhängige Mindestverbrauchsteuer ebenfalls in vier Stufen bis 2017 angehoben.

Wesentlich geringer sind die Mehreinnahmen durch die Anpassung der Normverbrauchsabgabe und durch die Erhöhung der Alkoholsteuer und der Schaumweinsteuer. Bei der Normverbrauchsabgabe wird der Tarif wesentlich vereinfacht. Der neue Tarif hat als Basis den CO<sub>2</sub>-Emissionswert und ist derart gestaltet, dass für Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß unter 90 Gramm je Kilometer keine NoVA mehr anfällt. Bei einem höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß steigt die NoVA-Belastung allerdings progressiv an. Unterschiedliche Abzugsposten gibt es für Diesel- und Benzinautos sowie für besonders umweltfreundliche Fahrzeuge.

Der Steuersatz auf Schaumwein wird von Null auf 100 EUR je Hektoliter angehoben. Die Alkoholsteuer wird um 20 % von 1.000 EUR auf 1.200 EUR je Hektoliter reinen Alkohols angehoben.

Durch die Erhöhung der Tabaksteuer, der Alkoholsteuer und der Schaumweinsteuer steigt auch die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf diese Produkte, wodurch die Einnahmen aus der Umsatzsteuer ebenfalls leicht ansteigen.



- **Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung:** Durch die Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung wird ab 2015 mit Mehreinnahmen von 50 Mio. EUR jährlich gerechnet. In Zukunft sollen nur noch ausländische Körperschaften in eine **österreichische** Unternehmensgruppe aufgenommen werden können, wenn sie in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat ansässig sind, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht. Bereits zugerechnete Verluste von Unternehmen, die aufgrund dieser neuen Regelung aus der Unternehmensgruppe ausscheiden, müssen auf drei Jahre verteilt nachversteuert werden. Eine zusätzliche Verschärfung ist, dass sämtliche Verluste ausländischer Gruppenmitglieder nur noch im Ausmaß von drei Viertel der Summe der eigenen Einkommen aller inländischen Gruppenkörperschaften berücksichtigt werden können. Weiters soll die Firmenwertabschreibung für Beteiligungen, die nach dem 28. Februar 2014 angeschafft werden, nicht mehr möglich sein.
- **Einschränkung bei der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzzahlungen:** Die Einschränkung bei der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzzahlungen soll ab 2015 jährlich rd. 100 Mio. EUR an Mehreinnahmen bringen. In Zukunft sollen Aufwendungen für Zinsen und Lizenzgebühren, die an in- oder ausländische juristische Personen des privaten Rechts geleistet werden und zum selben Konzern gehören, nur noch dann zur Gänze von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden, wenn sie von der empfangenden juristischen Person mit mindestens 10 % zu versteuern sind. Dadurch sollen konzerninterne Gewinnverlagerungen mittels Zins- und Lizenzzahlungen in Niedrigsteuerländer weniger attraktiv werden.
- **Aufhebung der Befristung der Solidarabgabe:** Die im 1. Stabilitätsgesetz 2012 eingeführte Solidarabgabe für Besserverdienende war ursprünglich bis 2016 befristet. Durch die Aufhebung der Befristung sollen ab 2017 jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 75 Mio. EUR erzielt werden. Mit der Solidarabgabe werden sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstes (im Wesentlichen der 13. und 14. Monatsbezug) bei hohen Einkommen (ab rd. 185.000 EUR Jahresbruttobezug) stärker besteuert. Analog dazu wird bei betrieblichen Einkünften der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gestaffelt begrenzt.



- **Entfall der Wertpapiere als begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag:** Durch diese Regelung, die bis 2016 befristet ist, sollen jährlich Mehreinnahmen iHv 50 Mio. EUR erzielt werden. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist das Äquivalent für Selbständige zur begünstigten Besteuerung der sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels für nichtselbständige Arbeitnehmer. Zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages können nach derzeitiger Rechtslage Investitionen in körperliche abnutzbare Wirtschaftsgüter oder Investitionen in bestimmte Wertpapiere herangezogen werden. In Zukunft sollen nur mehr Investitionen in körperliche abnutzbare Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden können.
- **Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen über 500.000 EUR:** Durch diese Maßnahme erwartet das BMF Mehreinnahmen iHv 60 Mio. EUR jährlich. In Zukunft sollen Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen, die 500.000 EUR pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigen, vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden.
- **Erhöhung des Steuersatzes des Sonderbeitrags zur Stabilitätsabgabe und Umstellung der Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe:** Diese Maßnahme soll bis 2017 jährlich 90 Mio. EUR an Mehreinnahmen bringen. Der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe ist bis 2017 befristet (nicht die Stabilitätsabgabe selbst), daher werden die Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme danach auslaufen. Die Änderung sieht eine Erhöhung des Steuersatzes für den Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe von 25 % auf 45 % vor. Zu einer aufkommensneutralen Umstellung soll es bei der Bemessungsgrundlage für die Stabilitätsabgabe selbst kommen. In Zukunft soll die Bemessungsgrundlage ausschließlich von der Bilanzsumme abhängen und nicht mehr aus einer Kombination aus Bilanzsumme und Derivatvolumen. Die Steuersätze für die Stabilitätsabgabe sollen derart angepasst werden, dass diese Umstellung aufkommensneutral ist.
- **Umstellung bei der Abzinsung langfristiger Rückstellungen:** Durch diese Maßnahme wird für 2015 bis 2017 mit jährlichen Mehreinnahmen von 90 Mio. EUR gerechnet, danach sollen die jährlichen Mehreinnahmen nur noch 10 Mio. EUR betragen. Dieser Rückgang hängt mit einer Übergangsregelung für bestehende Rückstellungen zusammen. Die geplante Änderung bei der Abzinsung von Rückstellungen sieht vor, dass langfristige Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen nicht mehr pauschal mit 20 % ihres Teilwertes abgezinst



werden, sondern dass eine jährlich Abzinsung von 3,5 % vorgenommen wird, wodurch die Laufzeit der Rückstellung in die Berechnung Eingang findet. Bestehende Rückstellungen sollen nur dann auf die neue Berechnungsmethode umgestellt werden, wenn sich dadurch ein geringerer als der bereits rückgestellte Betrag ergibt. Ergibt sich ein höherer als der bisher rückgestellte Betrag, ist die Rückstellung weiterhin mit 80 % des Teilwertes anzusetzen. Dies führt dazu, dass in jedem Fall der geringere Betrag steuerlich geltend gemacht werden kann.

- **Abschaffung Gesellschaftsteuer:** Durch die Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab dem 1. Jänner 2016 wird es zu Mindereinnahmen iHv rd. 100 Mio. EUR jährlich kommen.
- **Teilweise Rückgängigmachung der GmbH-Reform:** Die Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme bestehen aus zwei Komponenten. Da das Mindeststammkapital wieder von 10.000 EUR auf 35.000 EUR erhöht werden soll, wird es für bestehende GmbHs in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit geben, ihr Stammkapital steuerfrei herabzusetzen. Der dadurch rückgängig gemachte Kapitalertragssteuerentfall wird vom BMF für die Jahre 2014 bis 2016 auf insgesamt 115 Mio. EUR geschätzt. Durch die Erhöhung des Mindeststammkapitals wird es auch zu Mehreinnahmen aus der Mindest-Körperschaftsteuer (5 % des Mindeststammkapitals) kommen, die vom BMF für 2014 auf 42 Mio. EUR geschätzt werden und danach leicht zurückgehen sollen. Für Neugründungen soll es weiterhin die Möglichkeit geben, eine GmbH mit einem geringeren Mindeststammkapital von 10.000 EUR zu gründen (Bareinlage iHv 5.000 EUR). Allerdings müssen diese Firmen spätestens nach zehn Jahren die von ihnen geleisteten Einlagen auf das gesetzliche Mindestmaß erhöhen und sich als „gründungsprivilegiert“ deklarieren bis das Stammkapital aufgefüllt ist. Bis dahin sind sie auch verpflichtet, ein Viertel ihres Jahresgewinns in eine Gründungsrücklage einzuzahlen. Eine Ermäßigung für diese gründungsprivilegierten Firmen ist bei der Mindest-Körperschaftsteuer vorgesehen, die während der ersten fünf Jahre 500 EUR jährlich und für die nächsten fünf Jahre 1.000 EUR jährlich betragen soll.
- **Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen:** Durch diese Maßnahme werden ab 2015 Mehreinnahmen von 5 Mio. EUR jährlich erwartet. Die beschränkte Steuerpflicht wird auf Zinseinkünfte von Personen, die in einem Drittstaat ansässig sind, ausgeweitet. Bisher konnten insbesondere Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten und Zinsen aus Forderungswertpapieren von Personen, die nicht in Österreich ansässig sind, steuerfrei vereinnahmt werden, sofern sie nicht vom EU-Quellensteuergesetz erfasst wurden.



- **Einschränkung bei der steuerlichen Begünstigung freiwilliger Abfertigungen:**  
Das BMF rechnet mit Mehreinnahmen von 30 Mio. EUR jährlich. Der Kern der Maßnahme ist, dass in Zukunft die steuerliche Privilegierung von sonstigen Bezügen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie zum Beispiel freiwillige Abfertigungen und Abfindungen, ausgenommen von BV-Kassen ausbezahlte Abfertigungen) nach oben hin bis zur neunfachen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt werden. Bei darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen bis zu zwölf Monatsgehältern soll der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt werden. In Summe kann damit im Jahr 2014 maximal ein Betrag von etwa 204.000 EUR weiterhin begünstigt besteuert werden. In Fällen, in denen die maßgeblichen laufenden Bezüge die dreifache ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, tritt durch die Deckelung keine Änderung ein. Nach oben hin gedeckelt werden soll auch die steuerliche Begünstigung von Kündigungsentschädigungen und Vergleichszahlungen. Korrespondierend dazu tritt auf Arbeitgeberseite ein Abzugsverbot für Auszahlungen im Zusammenhang mit freiwilligen Abfertigungen und Abfindungen von ausstehenden Entgeltansprüchen ein, sofern diese Auszahlungen beim Empfänger nicht dem begünstigten Steuersatz von 6 % unterliegen. Die Deckelung der Begünstigung und das damit einhergehende Abzugsverbot betreffen jeweils nur die Beträge, die die vorgesehene Grenze übersteigen.
  
- **Aufhebung der Verlustverrechnungsgrenze:** Für einkommensteuerpflichtige Personen soll die Verrechnungs- und Vortragsgrenze von Verlusten aus Vorjahren iHv 75 % der positiven Einkünfte ab der Veranlagung 2014 entfallen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme wurden vom BMF nicht getrennt angeführt, dürften aber gering sein.





- Anpassung der Voraussetzungen für die **KEST-Freiheit** und für den **ermäßigten Versicherungssteuersatz** bei **Lebensversicherungen für über 50-jährige Personen**: Das BMF erwartet Mehreinnahmen von 10 Mio. EUR jährlich, weil aus dieser Maßnahme ein zusätzliches Prämienvolumen von 250 Mio. EUR erwartet wird. Die Mindestvertragsdauer als Voraussetzung für die KEST-Freiheit von Einmalerlagsversicherungen soll von 15 auf 10 Jahre gesenkt werden, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich soll in diesen Fällen beim Erwerb von Er- und Ablebensversicherungen ein ermäßigter Versicherungssteuersatz von 4 % angewendet werden.
- **Betrugsbekämpfungsmaßnahmen**: Aus diversen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen erhofft sich das BMF jährliche Mehreinnahmen iHv 100 Mio. EUR. Diese umfassen unter anderem eine Ausweitung des Austausches von Informationen zwischen Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger, eine Vollzugskonzentration und Anpassung der Strafdrohungen im Glückspielgesetz und die Aufhebung der Verwertungsverbote von Geldwäscheverdachtsmeldungen für die Finanzverwaltung.